



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

N-13103 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 30. März 1994

95.000/684-IV/11/94/E

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

5970 IAB

1994 -03- 31

zu 6043 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Madeleine Petrovic und FreundInnen haben am 3. Februar 1994 unter der Nr. 6043/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Neo-Nazi-Untergrund im Bereich der Sicherheitsbehörden (I); sowie Konsequenzen des Spionageverdachts gegen die Leitung der Fremdenpolizei" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Ist es zutreffend, daß Hofrat Gustav Hochenbichler intern aus seiner rechten Gesinnung nie ein Hehl machte?

2. Auch Reinald Hübl hat in der "Neuen Kronen-Zeitung" vom 20.6.1992, unter dem Titel "Um ein Uhr nachts bei der Glastür" die extrem schikanöse Behandlung ausländischer MitbürgerInnen durch die Polizei in der Rubrik "Menschlich betrachtet" bereits thematisiert (siehe Zitat oben). Welche Schlüsse ziehen Sie daraus, daß die beiden größten österreichischen Tageszeitungen den schikanösen bzw. rechtslastigen Vollzug im Bereich der Fremdenpolizei bereits thematisiert haben? Halten Sie diese Berichte für falsch? Wenn ja, mit welcher Begründung? Oder halten Sie die Vorwürfe für richtig? Wenn ja, welche Konsequenzen gedenken Sie zu ziehen?

3. Was bezwecken Sie damit, Beamte, die aus ihrer rechten Einstellung kein Hehl machen, im Bereich der Fremdenpolizei weiterhin im Einsatz zu belassen? Streben sie damit erneut Lob vom freiheitlichen Parteiobmann, Sie seien sein bester Mann in der Regierung, an?

4. Die fragestellende Abgeordnete konnte sich bereits persönlich bzw. über Vertrauenspersonen ein Bild über den Umgangston und das Klima bei der Fremdenpolizei machen und gibt hiemit ihrer Empörung darüber Ausdruck. Haben Sie selbst schon

sich vom Umgangston in dieser Ihrer Behörde in Kenntnis gesetzt? Wenn nein, warum nicht?

5. Ist Ihnen bekannt, daß BeraterInnen, die Fremde umfassend über ihre Rechte in Kenntnis setzen, wiederholtermaßen von Beamten der Fremdenpolizei angebrüllt, geduzt und sogar mit Inhaftierung einzuschüchtern versucht wurden?

6. Wie wird die (unangekündigte) Kontrolle sämtlicher Polizeidienststellen im Hinblick auf den Umgangston mit KlientInnen wahrgenommen? Welche Wahrnehmungen liegen aus dem Bereich der Fremdenpolizei vor?

7. Ist Ihnen bekannt, daß im Rahmen von wissenschaftlichen Arbeiten über den Aufenthalt und die Beschäftigung von AusländerInnen in Österreich die Fremdenpolizei als einzige Behörde wiederholtermaßen Auskünfte verweigert bzw. recherchierende StudentInnen hinausgeworfen hat? Wie stehen Sie zu derartigen Vorkommnissen?

8. Die Fremdenpolizei schickt kommentarlose Ladungen ohne detaillierte Angabe des Verhandlungsgegenstandes aus. Telefonische Anfragen werden nicht beantwortet. Fremde wissen also beim Weg zur Behörde in der Regeln nicht, worum es bei einer mündlichen Verhandlung gehen wird, bzw. welchen Zeitbedarf sie in Rechnung stellen müssen. Finden Sie eine derartige Vorgangsweise rechtsstaatlich korrekt? Wenn ja, wie begründen Sie dies?

9. Sind Sie bereit, eine interne Studie über die Vollzugspraktiken der Fremdenpolizei anstellen zu lassen? Wenn nein, warum nicht?

10. Welche Schulungen mußten und müssen BeamtInnen der Fremdenpolizei absolvieren, um Tätigkeiten im Kundendienst für unsere ausländischen MitbürgerInnen wahrzunehmen? Wie lauten die entsprechenden Passagen der Schulungsbehefte über Atmosphäre und Ton gegenüber KlientInnen? Wie werden die Erfolge derartiger Schulungen überprüft bzw. gemessen?

11. War die Nichtreformierbarkeit der Fremdenpolizei, bedingt durch eine Leitung mit einer intern unverhohlenen rechten Gesinnung, ein Grund für die Verländerung von Kompetenzen nach dem Aufenthaltsgesetz?

12. In welcher Relation steht der Personalstand der Fremdenpolizei nach der Entlastung durch Landesbehörden zu den wahrzunehmenden Agenden? Wie stellen Sie

sicher, daß die arbeitsmäßige Entlastung zu einem Mehr an Serviceleistung und nicht zu einem Mehr an Schikane für ausländische MitbürgerInnen wird?

13. Werden Sie in Hinkunft dafür Sorge tragen, daß schriftliche Ladungen den Verhandlungsgegenstand sowie den voraussichtlich erforderlichen Zeitaufwand genau umschreiben?

14. Wie werden Sie in Hinkunft Sorge tragen, daß ausländische MitbürgerInnen freundlich, menschlich und so zuvorkommend behandelt werden, wie das bei den meisten Behörden bei in- und ausländischen KlientInnen eine Selbstverständlichkeit ist?

15. Der Vorsitzende des parlamentarischen Innenausschusses hat gegenüber der APA erklärt: *"Zu den Verdachtsmomenten gegen Hochenbichler, erklärte Elmecker, daß diese der Hauptgrund dafür gewesen seien, warum Hochenbichler nicht mehr in der Abteilung I der Bundespolizeidirektion eingesetzt worden sei, und er auch nicht der Nachfolger des Leiters der Abteilung geworden sei. Hochenbichler habe als Beschäftigter in der Abteilung IV der Wiener Polizeidirektion keinerlei Beziehungen zum Staatsschutz gehabt, betonte Elmecker. Löschnak habe diesbezüglich bereits vor zwei Jahren gehandelt."*

Elmecker geht davon aus, daß Ihnen der Spionageverdacht gegen Gustav Hochenbichler seit über zwei Jahren bekannt war. Wie rechtfertigen Sie die Ungeheuerlichkeit, einen für die STAPO nicht mehr tragbaren Beamten zum Leiter der Fremdenpolizei zu machen?

16. Der grüne Klub hat wiederholtermaßen Kritik an fremdenpolizeilichen Aktionen gegen Albaner aus Kosovo, Deserteure aus dem ehemaligen Jugoslawien sowie Menschen aus ehemaligen Ostblockstaaten geübt. Sie wußten also vom Spionageverdacht gegen Gustav Hochenbichler und von den unmenschlichen Praktiken gegen Menschen aus den Reformstaaten bzw. aus Ex-Jugoslawien. Wieso haben Sie im Lichte dieses ungeheuerlichen Zusammentreffens von Ausschließungsgründen Gustav Hochenbichler weiter als Leiter der Fremdenpolizei geduldet?

17. Sind Sie bereit, sämtliche Akten über Abschiebung, Ausweisung bzw. Zurückschiebung von Menschen aus den ehemaligen Ostblockstaaten sowie aus Ex-Jugoslawien dem Parlament offenzulegen? Wenn nein, wie rechtfertigen Sie diese Verdunkelungsversuche?

18. Können Sie ausschließen, daß Ab- bzw. Zurückgeschobene oder ihre Familien durch Ost- bzw. Jugo-Geheimdienste zu Schaden kamen? Wenn ja, aufgrund welcher Recherchen?

19. Können Sie ausschließen, daß Gustav Hochenbichler DissidentInnen und RegimekritikerInnen bzw. Deserteure ans Messer geliefert hat? Wenn ja, aufgrund welcher Systemanalyse der Akten?"

Einleitend stelle ich fest, daß HR i.R. Mag. Hochenbichler während seiner Dienstzeit weder der Leiter des Fremdenpolizeilichen Büros der Bundespolizeidirektion Wien, noch einer Asylbehörde war. Die Entscheidungen der Bundespolizeidirektion Wien in Fremdenangelegenheiten waren und sind ausschließlich an den maßgeblichen Gesetzen orientiert. Ich weise daher die im dritten und vierten Absatz der Einleitung der Anfrage angeführten Unterstellungen entschieden zurück.

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

Das dienstliche Verhalten des früheren Leiters der Abteilung für sonstige Sicherheitsverwaltung der Bundespolizeidirektion Wien ergab keinen Hinweis darauf, daß er sich hiebei durch eine - wie immer geartete - politische Überzeugung leiten ließ. Eine weitergehende inhaltliche Beantwortung der Fragen erübrigt sich daher.

Zu den Fragen 2, 4 und 5:

Wenn in der Vergangenheit Unzukömmlichkeiten bei Handhabung der Fremdenpolizei aufgetreten sind, so war dies hauptsächlich auf den für die zu bewältigenden Aufgaben zu geringen Personalstand beim Fremdenpolizeilichen Büro der Bundespolizeidirektion Wien zurückzuführen.

Wenn es konkrete Beschwerden über das Fehlverhalten von Bediensteten bei Fremdenpolizeibehörden gibt, wird diesen regelmäßig nachgegangen. Fälle, in denen sich ähnliche Beschwerden häufen, werden zum Gegenstand von regelmäßig stattfindenden Schulungen der Bediensteten oder zum Gegenstand von ad hoc durchgeführten Dienstbesprechungen gemacht.

Zu Frage 6:

Beim Fremdenpolizeilichen Büro der Bundespolizeidirektion Wien erfolgen laufend Kontrollen der Abwicklung des Parteienverkehrs durch den Vorstand. Wahrgenommene Unzukömmlichkeiten werden zum Thema von Referentenbesprechungen oder schriftlichen Anweisungen gemacht. Die Bediensteten sind angewiesen besonders auf Höflichkeit im Umgang mit Fremden zu achten

Soweit feststellbar, liegen durchschnittlich nicht mehr Beschwerden gegen Bedienstete des Fremdenpolizeilichen Büros als gegen solche anderer Dienststellen vor, obwohl die Natur der bei dieser Dienststelle geführten Amtshandlungen angesichts der Verständigungsschwierigkeiten mit fremdsprachigen Parteien ein wesentlich größeres Konfliktpotential beinhaltet. Dies wurde auch von Beamten des Rechnungshofes im Zuge der Abschlußbesprechung nach einer Überprüfung des Fremdenpolizeilichen Büros im November 1993 festgestellt.

Zu Frage 7:

Nein. Die in diesem Bereich tätigen Bediensteten haben besonders darauf bedacht zu sein, ihre Arbeitszeit für die Bewältigung der ihnen vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben zu verwenden.

Zu Frage 8:

Die Fremdenpolizeibehörden gehen in fremdenpolizeilichen Verfahren nach dem AVG vor. Insoferne die verfahrensrechtlichen Vorschriften bei Ladungsbescheiden detaillierte Angaben verlangen, werden diese gemacht. Wo solche detaillierten Angaben und Ladungsbescheide nicht erforderlich oder nicht geboten sind, werden sie im Hinblick auf den damit verbundenen Arbeits- und Zeitaufwand unterlassen, um eine rasche und zweckmäßige Verwaltungsführung zu gewährleisten.

Zu Frage 9:

Da die Fremdenpolizeibehörden in fachlicher Hinsicht regelmäßig im Zusammenhang mit rechtlichen Neuregelungen und Änderungen der Vollzugspraxis, die sich beispielsweise aus der höchstgerichtlichen Judikatur ergeben, informiert werden und da weiters immer wieder Besprechungen stattfinden, erübrigt sich eine gesonderte Studie.

Zu Frage 10:

Beamte der Verwendungsgruppen A, B und C werden im Fremdenrecht in den ihrer Verwendung entsprechenden Grundausbildungslehrgängen geschult. Beamte des höheren Dienstes absolvieren zudem einen Einführungslehrgang, B-Beamte einen Spezialkurs für den gehobenen Dienst. Für die Beamten der Verwendungsgruppe D ist eine Schulung im Rahmen eines vierzehntägigen Einführungslehrganges vorgesehen. Weiters erfolgt im Fremdenpolizeilichen Büro die Einschulung neu dienstzugeteilter Beamter unter Aufsicht bereits erfahrener Bediensteter über einen Zeitraum von drei Monaten in Form des "learning by doing".

Die laufende Schulung findet - wie schon vorhin erwähnt - in Form von regelmäßigen Referentenbesprechungen und Rapporten statt. Weiters wird Bediensteten, die Parteienverkehr durchzuführen haben, die Möglichkeit geboten, Seminare zum Thema "Wie vermeide ich Konflikte" zu absolvieren.

In den Schulungsbeheften sind keine entsprechenden Passagen über Atmosphäre und Ton gegenüber Parteien enthalten. Es wird diesbezüglich auf die allgemeinen Dienstpflichten eines Beamten gemäß dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 hingewiesen, welche den Beamten im Rahmen der Grundausbildungslehrgänge bzw. Einführungslehrgänge zur Kenntnis gebracht werden. Die Erfolge der Schulungsmaßnahmen werden an der positiven Ablegung der Abschlußprüfungen gemessen und im Rahmen der Fachaufsicht von den Vorgesetzten überprüft.

Zu Frage 11:

Nein. Die "Verlängerung" erfolgte, um den Ländern Gestaltungsmöglichkeiten zu eröffnen und um der Fremdenpolizei eine Konzentration auf ihre Überwachungsfunktion zu ermöglichen.

Zu Frage 12:

Derzeit stehen dem Fremdenpolizeilichen Büro drei Referenten der Verwendungsgruppe B weniger zur Verfügung als vor dem 1. Juli 1993. Aufgrund der EWR-Bestimmungen und sonstiger Ausnahmeregelungen zum Aufenthaltsgesetz sind vom Fremdenpolizeilichen Büro nach wie vor tausende Verwaltungsverfahren durchzuführen. Weiters ist im Jahre 1993 aufgrund der verbesserten rechtlichen Handhaben gegen illegal in Österreich aufhältige Fremde bei der Häftlingszahl eine Steigerung von 27 % eingetreten. Das Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes brachte

daher nur eine geringe Arbeitsentlastung mit sich. Die Aussage, daß der Vollzug der österreichischen Rechtsordnung eine "Schikane für ausländische MitbürgerInnen" darstellt, weise ich entschieden zurück.

Zu Frage 13:

Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 8.

Zu Frage 14:

Ich verweise auf die Beantwortung der Fragen 2, 4 und 5.

Zu Frage 15:

Wie ich schon zur Beantwortung der Frage 5 der dringlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5908/J ausgeführt habe, wurde HR Mag. Hochenbichler nicht zur Fremdenpolizei versetzt, sondern er hat sich um die Leitung der Abteilung I und der Abteilung IV der Bundespolizeidirektion Wien nach deren Freiwerden beworben. Die entsprechend dem Ausschreibungsgesetz eingesetzte Kommission hat, wie es ihr von Gesetzes wegen aufgetragen ist, entsprechende Vorschläge vorgelegt, und diesen Vorschlägen folgend wurde HR Mag. Hochenbichler zum Leiter der Abteilung IV der Bundespolizeidirektion Wien bestellt.

Zu Frage 16:

Ich verweise auf meine einleitenden Feststellungen zur Anfrage.

Zu Frage 17:

Angesichts der Zahl von zehntausenden Fällen ist eine solche Aktion nicht durchführbar. Wenn in einem konkreten Verfahren Rechtswidrigkeiten geltend gemacht werden, steht hierfür der Rechtszug offen, in dem jeder einzelne Fall überprüft werden kann.

Zu Frage 18:

Diese Frage betrifft nicht den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu Frage 19:

Gegen HR i.R. Mag. Hochenbichler sind beim Landesgericht für Strafsachen Wien unter der GZ 21 c Vr 254/94 Vorerhebungen anhängig, weshalb mir eine weitergehende Auskunftserteilung nicht möglich ist.

Fraut ltr